

wahrsam nicht beim Arrestschuldner bezw. der Ansprecherin, sondern beim Drittschuldner Lüthy liege. Vielmehr wollte mit dieser Abweichung von der Regel, derzufolge eine Forderung als am Wohnsitz ihres Gläubigers gelegen gilt, lediglich dem betreibenden Gläubiger ermöglicht werden, gegen seinen im Ausland wohnhaften Schuldner am inländischen Wohnort des Drittschuldners vorgehen zu können (vgl. BGE 31 I 200 = Sep. Ausg. 8 S. 59). Damit dieses Ziel erreicht wird, ist aber nicht erforderlich, dass der im Ausland wohnende Gläubiger der arrestierten Forderung auch noch der Beklagtenrolle verlustig gehen müsse, auf welche ihm die tatsächliche Verfügungsgewalt Anspruch verschafft; es genügt, dass er sich in einem solchen Fall ausserhalb seines Wohnsitzes einklagen lassen muss. Mit Recht hat nämlich die Vorinstanz festgestellt, dass die Rekurrentin keineswegs gezwungen sei, im Ausland zu klagen: Der Widerspruchsprozess ist Bestandteil des Betreibungsverfahrens. Es erscheint nun als ausgeschlossen, dass sich das (schweizerische) Betreibungsverfahren zum Teil im Ausland abspiele. Wohnt der Beklagte im Widerspruchsprozess nicht in der Schweiz, so muss von Bundesrechts wegen ein inländischer Gerichtsstand zur Verfügung stehen. Und zwar kommt hierfür, sofern nicht nach kantonalem Prozessrecht eine andere Lösung eingreift, mangels genügender sachlicher Beziehungen zu einem andern Ort nur der Gerichtsstand des Betreibungsortes in Betracht.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Auszug aus dem Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Sprechert.

Die für die *Unpfändbarkeit* massgebenden tatsächlichen Verhältnisse müssen nur insoweit *von Amtes wegen festgestellt* werden, als dies innerhalb der Schweiz geschehen kann.

Les faits décisifs pour la question de l'*insaisissabilité* ne doivent être constatés d'*office* qu'autant que cela est possible en Suisse.

Le circostanze decisive per la soluzione del quesito della impignorabilità devono essere accertate d'*ufficio* solo in quanto ciò sia possibile in Svizzera.

Als der in Basel versetzte Pelzmantel der Rekurrentin mit Arrest belegt wurde, führte die nun in Berlin wohnende Rekurrentin Beschwerde wegen Unpfändbarkeit des Pelzmantels, der ihr einziges Winterkleidungsstück sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 29. November 1930 die Beschwerde abgewiesen, u. a. aus folgenden Gründen: « Infolge des Aufenthaltes der Rekurrentin im Auslande können keinerlei Anhaltspunkte darüber gewonnen werden, ob sie sich nicht auf irgend eine andere Weise behelfen kann. Sie hat den Pelzmantel in einer Jahreszeit versetzt, in der man zwar einen Pelzmantel, aber nicht jeden Mantel entbehren kann ».

Diesen Entscheid hat Frau Sprechert an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Freilich hat das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen, dass die für die Frage nach der Unpfändbarkeit massgebenden tatsächlichen Verhältnisse vom Betreibungsamte von Amtes wegen festzustellen seien, also auch wenn es an bezüglichen Behauptungen und Beweisantretungen des Schuldners fehlt. Indessen gilt dies nur für das Gebiet der Schweiz, wo nötigenfalls die Rechtshilfe anderer Betreibungsämter in Anspruch genommen werden

kann (vgl. BGE 40 III S. 68 unten). Wer dagegen vom Ausland her die Unpfändbarkeit geltend macht und sie aus Tatsachen herleitet, die nur dort, nicht aber in der Schweiz festgestellt werden können, der ist der Behauptungs- und Beweislast nicht überhoben, ja es kann von ihm geradezu verlangt werden, dass er nicht nur Beweisanträge stelle, sondern sofort Beweismittel vorlege. Geschieht es nicht, so ist die Abweisung der Unpfändbarkeitsbeschwerde wegen Fehlens der unerlässlichen Beweisführung nicht zu beanstanden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

6. **Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Mattes.**

Widerspruchsverfahren. Art. 106 ff. SchKG.
Der Schuldner ist nicht legitimiert, gegen die Anordnung des Verfahrens nach Art. 106/7 Beschwerde zu führen mit dem Begehren, das Verfahren müsse nach Art. 109 durchgeführt werden.

Procédure de revendication, art. 106 et sv. LP.
Le débiteur n'a pas qualité pour porter plainte contre l'introduction de la procédure réglée aux art. 106 et 107, en demandant l'introduction de la procédure selon l'art. 109.

Procedura di rivendicazione, art. 106 e seg. LEF.
Il debitore non è legittimato a interporre contro una decisione che ordina la procedura prevista dagli art. 106/7 LEF ricorso rivolto a far adottare la procedura dell' art. 109.

A. — In der Betreuung von Fräulein Elise Mattes gegen Josef Mattes setzte das Betreibungsamt Basel-Stadt der Gläubigerin am 11. November 1930 gestützt auf Art. 109 SchKG Frist zur Klage auf Aberkennung des von der Basler Drotschkenanstalt Sattelen an den Pfändungsobjekten geltend gemachten Retentionsrechtes.

B. — Auf die Beschwerde der Gläubigerin hin hob die kantonale Aufsichtsbehörde diese Verfügung durch Ent-

scheid vom 9. Dezember 1930 auf und wies das Betreibungsamt an, nach Art. 106/7 SchKG vorzugehen.

C. — Hiegegen rekurrierte der Schuldner an das Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und die Verfügung des Betreibungsamtes zu bestätigen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

dass die durch die Art des Widerspruchsverfahrens (Verfahren nach Art. 106/7 oder nach Art. 109 SchKG) bedingte Parteirollenverteilung zwischen Gläubiger und Drittsprecher die Stellung des Schuldners nicht berührt, dass der Schuldner, wenn er seinerseits im Verfahren nach Art. 106/7 nicht am Prozesse beteiligt werden will, einfach die Bestreitung des Drittspruches zu unterlassen hat,

dass er deshalb an der Frage, ob das Verfahren nach Art. 109 statt nach Art. 106/7 durchzuführen wäre, nicht interessiert ist,

dass ihm demgemäss auch nicht das Recht zuerkannt werden kann, gegen die Anordnung des Verfahrens nach Art. 106/7 Beschwerde zu erheben ;

und erkennt demnach :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

7. **Extrait de l'arrêt du 22 janvier 1931 dans la cause Oyez, Chessex & C^{ie}.**

Saisie portant sur un immeuble et sur un objet dont la qualité d'accessoire est discutée. La décision sur ce point appartient au juge et doit être renvoyée à la procédure d'épuration de l'état des charges. Jusque là, l'office doit refuser purement et simplement de réaliser cet objet comme un bien mobilier.
Art. 11 al. 4 ORI.